



Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 54.8 - BIS - G273, G274, G275

Änderungsbescheid

für die

**Errichtung und den Betrieb
einer Rohrfernleitungsanlage**

**zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid
von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen
der Firma Bayer Material Science AG (BMS)**

- Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 -

Düsseldorf, den 01. April 2009

A. Entscheidung

1. Feststellung

Auf Antrag der Firma Bayer Material Science AG (BMS) vom 08.08.2008 wird gemäß § 76 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG) festgestellt, dass für die in den eingereichten Planunterlagen dargestellte Änderung auf dem Gebiet der Stadt Krefeld (Änderung des Trassenverlaufs - Baupläne G273, G274, G275) des Vorhabens „Errichtung und Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen“ die Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Das mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellte Vorhaben kann gemäß der im Änderungsantrag dargestellten Form unter Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmung ausgeführt werden.

2. Planunterlagen

Diese Feststellung beruht auf den nachfolgend aufgeführten Planunterlagen sowie Zustimmungserklärungen der Betroffenen, die Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Antragsschreiben vom 08.08.2008
- Erläuterungsbericht von August 2008 (7 Seiten)
- Gestattungsvertrag zwischen dem Oberbürgermeister der Stadt Krefeld und der Bayer Material Science AG vom 17.01.2007
- Zustimmungserklärungen der betroffenen Grundstückseigentümerin vom 10.04.2008 und 16.05.2008
- Zustimmungserklärung des Deichgrafen des Deichverbandes Friemersheim vom 15.05.2008
- Ergänzungserklärung zum Gestattungsvertrag vom 27.07.2006 / 22.11.2006 des Landesbetriebs Straßenbau NRW vom 14.05.2008
- Zustimmungserklärungen der DB Netz AG Immobilienmanagement vom 20.03.2008 und 13.08.2008

- Sonderplan G273, Maßstab 1:1.000
- Sonderplan G274, Maßstab 1:1.000
- Sonderplan G275, Maßstab 1:1.000
- Landschaftspflegerischer Begleitplan - Planabweichung beim Bau, 136-4-9-S5-A.3 318a, Maßstab 1:1.000, vom 07.04.2008
- Landschaftspflegerischer Begleitplan - Planabweichung beim Bau, 136-4-9-S5-A.3 319a, Maßstab 1:1.000, vom 07.04.2008
- Übersichtskarte Schutzgebiete, 136-4-9-S5-A.5, Blatt 18, Maßstab 1:10.000, vom 07.04.2008
- Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige von Planabweichungen des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungsvereins e.V. (RWTÜV) vom 25.06.2008.

3. Nebenbestimmungen

Der Bescheid ergeht unter Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmung:

3.1

Die Planänderung verursacht einen vergrößerten Eingriff. Zu dem Zeitpunkt, der im Änderungsbescheid vom 19.12.2008 zum Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgesetzt ist, ist daher ein Ersatzgeld in Höhe von 532,00 € an die Untere Landschaftsbehörde (ULB) der Stadt Krefeld zu zahlen, sofern nicht bis dahin Kompensationsmaßnahmen in einem Umfang von 293 ökologischen Werteinheiten (ÖWE) durch die Vorhabensträgerin nachgewiesen werden.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird hinsichtlich der Errichtung der Rohrleitungsanlage in dem betroffenen Trassenabschnitt gemäß § 80 Abs.2, Satz 1, Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus den in Abschnitt B. dieses Bescheides genannten Gründen im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin angeordnet.

B. Begründung

1. Darstellung der Änderung

Mit Beschluss vom 14.02.2007 wurde der Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen der Firma Bayer Material Science AG (BMS) festgestellt. Diese Leitung ist im von der Änderung betroffenen Abschnitt zusammen mit einer parallel geführten Erdgasleitung der WINGAS GmbH & Co. KG verlegt worden, die mit einem eigenständigen Beschluss planfestgestellt worden ist.

Der von der Planänderung betroffene Trassenabschnitt liegt auf dem Gebiet der Stadt Krefeld. Die planfestgestellte Trasse knickt nach der Querung des Rheins östlich des Werks Uerdingen der Firma Bayer nach Osten ab, um die Deichstraße in offener Bauweise zu queren. Nach 65 m verschwenkt die Leitungstrasse wieder in nördliche Richtung. Diesen Verlauf behält die Leitung auf einer Strecke von ca. 60 m bei. Dabei quert sie die Zufahrt zum Klärwerksgelände in geschlossener Bauweise. Anschließend verschwenkt sie wieder in Richtung Nordosten. Nach 155 m verschwenkt sie erneut in Richtung Nordwesten und quert dabei die Dorfstraße, eine Gleisanlage der Deutschen Bahn AG sowie die Rheinhausener Straße (L 473) in geschlossener Bauweise. Vor einer weiteren Straße knickt die Leitung auf einer Abschnittslänge von 15 m nach Osten ab. Nach Kreuzung der Straße ändert die Leitungstrasse nach ca. 75 m ihre Richtung nach Nordwesten und gelangt nach 30 m auf das Werksgelände der Firma Bayer.

Um eine erhaltenswerte Allee an der Deichstraße zu schonen, wurde von der Querung der Straße an der planfestgestellten Kreuzungsstelle abgesehen. Der Trassenverlauf der Leitung wurde unter Berücksichtigung der Allee weiter nach Osten verschoben. Es entstanden folgende Abweichungen von dem planfestgestellten Trassenverlauf:

Nördlich des Rheindamms wurde die Leitungstrasse um ca. 13 m zur planfestgestellten Trasse nach Osten verschoben. Um die Deichstraße nicht im Bereich der

Allee zu queren und die Einzelgehölze der Allee zu schonen, wurde der Tangentschnittpunkt (TS) 923.2/1 im Verlauf rückverlagert und die Abschnittslänge zwischen den TS-Punkten 922.2/1 und TS 923.2/1 somit um ca. 60 m verkürzt. Hierdurch kreuzt die Leitung nunmehr einen gehölzfreien Straßenbereich ca. 53 m weiter östlich. Kurz vor dem TS-Punkten 926.1/1 liegt die Trasse wieder im planfestgestellten Verlauf.

Der Arbeitsstreifen wurde entsprechend der Trassenverschwenkung verschoben. Ebenso verschiebt sich der Gesamtarbeitsstreifen südlich der Rheinhauser Straße (L 473) um maximal 6 m nach Norden und endet ca. 5 m südlich der planfestgestellten Arbeitsstreifengrenze an der Landesstraße.

Durch die Verschiebung des Gesamtarbeitsstreifens waren zusätzlich insgesamt ca. 990 m² Laubwald temporär betroffen.

Die aus Gründen des Hochwasserschutzes erforderliche Lageverschiebung des Rheindükers im Bereich der Krefeld-Uerdinger Rheinauen führte zudem zu einer zusätzlichen temporären Flächeninanspruchnahme innerhalb der Deichschutzzone.

2. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 08.08.2008 stellte die Vorhabensträgerin den Antrag, die realisierte Planänderung gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG NRW zu genehmigen. Dem Antrag lagen die unter Ziffer A.2 aufgeführten Erklärungen bei.

Im Rahmen des Planänderungsverfahrens wurden die Höhere Landschaftsbehörde (HLB) und die Obere Wasserbehörde (OWB) beteiligt.

3. Materiellrechtliche Begründung

Die Entscheidung beruht auf § 76 Absatz 2 VwVfG NRW. Danach kann bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen werden, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Der Umstand, dass die Vorhabensträgerin die beantragte Planänderung im Rahmen der Bauausführung ohne vorherige Einholung einer Genehmigungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde bereits realisiert hat, ist aus verfahrensrechtlicher Hinsicht nicht erheblich. Der Anwendungsbereich des § 76 VwVfG NRW ist für diese Planänderung eröffnet, da es sich um eine Änderung nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses und vor Fertigstellung des Gesamtvorhabens handelt.

Bei der mit Schreiben vom 08.08.2008 beantragten Änderung des mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 genehmigten Vorhabens handelt es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung.

Für die Beurteilung der Wesentlich- bzw. Unwesentlichkeit einer Planänderung ist das Verhältnis zwischen dem bereits durch Planfeststellungsbeschluss genehmigten Vorhaben und dem geänderten Teil des Vorhabens zu berücksichtigen. Danach kann von einer Unwesentlichkeit der Planänderung ausgegangen werden, wenn die Gesamtkonzeption, insbesondere Umfang und Zweck des Vorhabens, dieselbe bleibt und in diesem Sinne die Änderung den Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis der bereits vorliegenden Planfeststellung in ihrer Struktur unberührt lässt.

Im Hinblick auf das Gesamtvorhaben ist die Umplanung nicht erheblich. Gegenüber dem bereits genehmigten Vorhaben ändert sich lediglich der Trassenverlauf der Rohrfernleitung um wenige Meter auf einer Gesamtlänge von ca. 300 m. Die mit der Planänderung zusätzlich verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind lokal begrenzt und im Verhältnis zum ursprünglich planfestgestellten Vorhaben vom Umfang her als gering einzustufen. Die Planänderung führt nicht zu erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf wasserrechtliche Belange. Der Umfang und der Zweck des Gesamtvorhabens bleiben unverändert bestehen. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Unter Abwägung aller einzustellenden Aspekte hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für den geänderten Teil des Vorhabens ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen, da die von der Planänderung ausgehenden

Auswirkungen auf öffentliche und private Belange lokal begrenzt sind und der Kreis der von der Änderung Betroffenen konkretisierbar ist. Zur angemessenen Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange war die Durchführung eines öffentlichen Anhörungsverfahrens, insbesondere die öffentliche Auslegung des geänderten Plans und die Durchführung eines Erörterungstermins, nicht erforderlich.

Sowohl die Träger öffentlicher Belange als auch die von der Planänderung betroffenen Grundstückseigentümer haben durch die unter Ziffer A.2. aufgeführten Erklärungen der Planänderung zugestimmt.

Die HLB und die OWB haben gegen die Planänderung keine Bedenken erhoben. Die von der HLB mit Erklärung vom 11.12.2008 geforderte Nebenbestimmung wurde unter Ziffer A.3. dieses Bescheides aufgenommen. Die deichaufsichtliche Genehmigung wurde der Vorhabensträgerin bereits im Jahre 2006 erteilt.

Sonstige öffentliche oder private Belange werden durch die beantragte Änderung des Vorhabens nicht berührt.

4. Begründung der Vollziehungsanordnung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides liegt im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin.

Hinsichtlich der Errichtung der Rohrfernleitungsanlage ist die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 gegeben. Die Errichtung der Rohrfernleitung ist weit fortgeschritten und ist in dem von der beantragten Änderung betroffenen Bereich bereits abgeschlossen. Da die Genehmigung des geänderten Trassenverlaufs ein Teilstück der Leitungstrasse betrifft, würde eine nicht vollziehbare Genehmigung dieses Teilstücks bis zu einer diesbezüglichen Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren letztlich den Sofortvollzug der Genehmigung des Gesamtvorhabens im Hinblick auf dessen Errichtung hindern. Da die zügige Realisierung des dem Allgemeinwohl dienenden Vorhabens im besonderen öffentlichen Interesse liegt, ist daher die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheides geboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt zudem auch im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin. Die Errichtung der Rohrfernleitungsanlage ist auf der Grundlage des insoweit vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 weit fortgeschritten und ist in dem von der beantragten Änderung betroffenen Bereich bereits abgeschlossen. Da die Genehmigung des geänderten Trassenverlaufs ein Teilstück der Leitungstrasse betrifft, würde eine nicht vollziehbare Genehmigung dieses Teilstücks bis zu einer diesbezüglichen Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren die bestimmungsgemäße Realisierung des Gesamtvorhabens hindern und wäre für die Vorhabensträgerin mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Errichtung der Rohrfernleitungsanlage in dem von der beantragten Änderung betroffenen Bereich bereits abgeschlossen ist. Mit der nachträglichen Genehmigung des geänderten Trassenverlaufs gehen dort keinerlei faktischen Nachteile einher.

Letztlich ist in die Entscheidung über den Sofortvollzug des Bescheides einzustellen, dass allein durch die Errichtung der Rohrfernleitungsanlage als solcher keine unumkehrbaren, schwerwiegenden Nachteile für die von dem Vorhaben Betroffenen hervorgerufen werden. Erforderlichenfalls kann der Bau der Rohrfernleitungsanlage rückgängig gemacht werden, ohne dass hierdurch dauerhafte Schäden zurückbleiben.

Vor dem Hintergrund der oben dargelegten Aspekte tritt das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs hinter dem besonderen öffentlichen Interesse und dem überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin an der sofortigen Vollziehbarkeit des Bescheides zurück.

C. Kostenentscheidung

Nach §§ 1 bis 4 und 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist für diese Entscheidung eine Verwaltungsgebühr zu erheben.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt durch einen gesonderten Gebührenbescheid.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen.

Falls Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Die diesbezügliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bestimmt sich nach der Zuständigkeit in der Hauptsache.

Bezirksregierung Düsseldorf

-Planfeststellungsbehörde-

Düsseldorf, den 01. April 2009

Im Auftrag

(Wilmsmeyer)